

An:

München, 18.03.2022

Ministerin Heinen-Esser

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Offener Brief

Ausnahmen für den Einsatz verbotener Pestizide in Naturschutzgebieten zurücknehmen!

Sehr geehrte Frau Ministerin Heinen-Esser,

nach langer Verzögerung ist im September 2021 ein Teil des sogenannten Insektenschutzgesetzes (5. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in Kraft getreten. In § 4 der Verordnung ist das Anwendungsverbot für Pestizide in Schutzgebieten geregelt. Das Anwendungsverbot wurde erheblich ausgeweitet, es gilt u.a. für Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotop sowie für zahlreiche Pestizid-Wirkstoffe. Ausnahmen von diesem Anwendungsverbot können unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

Nur wenige Wochen nach der Ausweitung des Pestizid-Anwendungsverbots begann das Land Nordrhein-Westfalen unter der Feder des von Ihnen geleiteten Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) damit, die neuen Regeln, die vor allem für einen besseren Schutz der Insekten gedacht sind, aufzuweichen: In Nordrhein-Westfalen wurden per Erlass des Agrarministeriums großzügige Ausnahmeregelungen festgelegt.

Aufgrund des Erlasses können Landwirt:innen in Nordrhein-Westfalen, die mehr als 30 Prozent ihrer Ackerflächen in Schutzgebieten bewirtschaften, einfach und rasch Ausnahmezulassungen erhalten. Trotz der jüngsten Ausweitung des Anwendungsverbots können dann weiterhin Pestizide zum Einsatz kommen, die als gefährlich für Bienen und andere Bestäuber gelten. Das Gleiche gilt für Herbizide (außer Glyphosat), deren Einsatz in diesen Schutzgebieten seit Inkrafttreten der novellierten Verordnung nicht mehr erlaubt ist.

Wirtschaftliche Interessen werden ohne genauere behördliche Prüfung über den Schutz der biologischen Vielfalt gestellt. Angesichts des alarmierenden Insektensterbens ist dieses Vorgehen unverantwortlich!

Deshalb hat das Umweltinstitut München die Anwaltskanzlei [GGSC] aus Berlin gebeten, ein Rechtsgutachten zu erstellen. Dieses zeigt, dass die in NRW getroffene, pauschale und extensive Ausnahmeregelung nicht rechtmäßig ist. Wie die Anwaltskanzlei zu diesem Schluss kommt, können Sie folgender Zusammenfassung entnehmen. Das vollständige Gutachten entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Ergebnisse des Gutachtens

Eine Ausnahmezulassung für den Pestizideinsatz kann nach § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung u.a. erteilt werden, wenn dadurch ein „erheblicher wirtschaftlicher Schaden“ abgewendet wird. Nach dem Erlass des nordrhein-westfälischem Agrarministeriums kann eine Ausnahme in der Regel erteilt werden, wenn mehr als 30 Prozent der bewirtschafteten Ackerfläche eines Betriebs von dem Anwendungsverbot betroffen ist. Es genügt also, wenn ein entsprechender Anteil der Ackerflächen des Betriebes in einem Schutzgebiet liegt.

Nähere Vorgaben zur Prüfung der geplanten ackerbaulichen Nutzung, der Erforderlichkeit des Pestizideinsatzes oder der konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen macht der Erlass nicht.

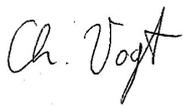
Der Erlass und die ihm folgende Vollzugspraxis sind mit der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht vereinbar. Ausnahmezulassungen auf Grundlage des 30 Prozent-Kriteriums sind rechtswidrig:

- Erforderlich ist eine konkrete, fallbezogene Prüfung, ob durch das Anwendungsverbot ein wirtschaftlicher Schaden droht. Hierfür kommt es auf die im Schutzgebiet geplante Bewirtschaftung und die Erforderlichkeit des Einsatzes von Pestiziden an, die an sich im Schutzgebiet verboten sind. Die 30 Prozent-Schwelle ist als Kriterium für den „erheblichen wirtschaftlichen Schaden“ ungeeignet. Der Erlass läuft darauf hinaus, bereits die Lage von Ackerflächen im Schutzgebiet als „Schaden“ einzustufen.
- Nach dem Erlass brauchen landwirtschaftliche Betriebe keine Angaben zur Anbauplanung, zur Erforderlichkeit des Pestizideinsatzes und zur Schadenshöhe zu machen. Landwirt:innen mit einem entsprechenden Flächenanteil in Schutzgebieten (>30 Prozent) können in einem sehr einfachen Verfahren Ausnahmezulassungen gewissermaßen „auf Vorrat“, erhalten.
- Am Erlass orientierte Ausnahmezulassungen auf Basis des 30 Prozent-Kriteriums werden rechtswidrig sein, weil die entscheidende Voraussetzung (Schaden) weder dargelegt noch geprüft wird.
- Außerdem werden die Zulassungen an einem Abwägungsdefizit leiden, weil im Erlass nicht vorgesehen ist, dass die betroffenen Naturschutzbelange ermittelt und berücksichtigt werden.
- Der Erlass läuft auf eine schematische und rechtswidrige Vollzugspraxis hinaus, die das gerade ausgeweitete Pestizid-Anwendungsverbot in Schutzgebieten systematisch zu unterlaufen droht.
- Das Gutachten zeigt schließlich auf, dass solche Ausnahmezulassungen auf Basis des Erlasses mit einer Verbandsklage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, den Erlass zurückzunehmen und damit zu verhindern, dass in nordrhein-westfälischen Naturschutzgebieten verbotene Pestizide weiter eingesetzt werden. Setzen Sie den Insektenschutz konsequent um - so wie er von Ihnen gemeinsam mit den anderen Bundesländern und dem Bund beschlossen wurde.

Wir bitten Sie um eine Stellungnahme zu diesem Schreiben.

Mit vielen Grüßen und bestem Dank



Christine Vogt
Referentin für Landwirtschaft



Jurek Vengels
Kampagnenplanung und Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand